

Kurztitel

2. Druckgeräte-Verbotsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 96/2007 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 161/2015

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

29.12.2015

Text

§ 3. Bereits in Betrieb befindliche Druckgeräte gemäß § 1 sind außer Betrieb zu nehmen und dürfen erst nach Erfüllung der Maßnahmen, welche die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 des Kesselgesetzes vorschreibt, wieder in Betrieb genommen werden.